

Verein der Eltern und Förderer der
HEINRICH – HEINE – SCHULE e.V.
Gemeinschaftsschule Büdelsdorf

Neue Dorfstraße 67, 24782 Büdelsdorf. Telefon/Telefax 04331 – 770930/770360.

E-Mail: foerderverein@hhs-buedelsdorf.de

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen „Verein der Eltern und Förderer der Heinrich-Heine-Schule e.V.“. Er hat seinen Sitz in Büdelsdorf und ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR230 RD eingetragen. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.

§ 2

Der Verein der Eltern und Förderer der Heinrich-Heine-Schule e.V. mit Sitz in Büdelsdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Der Verein ist selbstlos tätig.

§ 3

Der Verein soll

- a) der Erziehung und Allgemeinbildung
- b) der körperlichen Ertüchtigung
- c) der musischen Erziehung
- d) zur Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
- e) zur Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
- f) zur Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
- g) der Förderung von Arbeitsgemeinschaften

der Schülerinnen und Schüler der Heinrich-Heine-Schule dienen. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten auch als Vorstands- oder Beiratsmitglieder keine Gewinnanteile, vielmehr sind alle Verwaltungsaufgaben ehrenamtlich zu leisten. Das gilt auch für den Fall der Auflösung des Vereins. Wird der Verein aufgelöst, so fällt sein Vermögen der Stadt Büdelsdorf zu, die die Mittel für die Schule verwenden soll. Der Verein behält sich vor kleinere Aufmerksamkeiten bei persönlichen Anlässen wie

z.B. Ausscheiden des Vorstandes in angemessener Höhe (Unschädlichkeit der Selbstlosigkeit) zu tätigen.

§ 4

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Außer der Schulleitung und einem seiner Stellvertreter sollen zwei weitere Mitglieder des Lehrerkollegiums der Schule dem Verein angehören.

§ 5

Aufnahmeanträge von Mitgliedern sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat dem Aufnahmeantrag zu entsprechen, wenn die gemäß §4 genannte Qualifikation vorliegt. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Antragsteller Einspruch erheben und eine Beschlussfassung durch die nächste Mitgliederversammlung begehren. Die Bekanntgabe ihrer Entscheidung erfolgt durch den Vorstand. Es liegt im Ermessen des Vorstandes, dem Antragsteller bei Nichtaufnahme den Grund der Ablehnung anzugeben.

§ 6

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig und hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er wird wirksam nach Ablauf von 4 Wochen nach Zugang der Austrittserklärung. Mit Verlassen der Schule scheidet das Mitglied automatisch aus dem Verein aus. Es kann jedoch auf seinen Wunsch dem Verein weiterhin angehören.

§ 7

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die in der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8

Der Verein verwaltet sich:

- a) durch den Vorstand
bestehend aus Vorsitzendem/der, Stellvertretendem Vorsitzendem/der, Kassenwart/in und Beisitzer/innen, die bei Bedarf berufen werden können.
- b) durch die Mitgliederversammlung.

§ 9

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreis einen Vorstand. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden und seinem/seiner Stellvertreter/in. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seiner Mitgliedschaft im Verein oder mit der Wahl eines anderen Mitgliedes in den Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen. Ein Vorstandsmitglied soll dem Kollegium der Heinrich-Heine-Schule, weitere dem Mitgliederkreis des Fördervereins angehören.

§ 10

Der Vorstand verfügt über die Mittel des Vereins im Rahmen des Satzungszwecks und sorgt für die Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung. Sofern nichts anderes bestimmt wird, gehen

aus Vereinsmitteln beschaffte Gegenstände in das Eigentum des Vereins oder der Schule über und unterliegen dessen ausschließlicher Verfügung.

§ 11

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vereins als Schriftführer/in ein Protokoll, das von ihm/ihr und dem/der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt vierzehn Tage vorher per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 12

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie ist mit der beantragten Tagesordnung einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses verlangt oder der Vorstand es für erforderlich hält.

§ 13

Die Kassenprüfung ist jährlich einmal durch zwei Kassenprüfer/innen vorzunehmen, die von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt werden.

§ 14

Die Auflösung des Vereins kann nur zu einer zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung geschehen, wenn dreiviertel der anwesenden Mitglieder sich zustimmend erklären.

Büdelndorf, 06.10.2009

Satzung geändert am 11.05.2023, und zwar §1, § 2, §3, §4, §5, §6, §7, §8, §9, §10, §11, §13, §14, §15